

RS Lvwg 2015/2/20 VGW- 221/051/20546/2014/A

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2015

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

20.02.2015

Index

10/10 Grundrechte

50/01 Gewerbeordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGG Art. 6

GewO §87 Abs1 Z3

GewO §91 Abs2

VwGVG §28 Abs1

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Durch die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers soll die fachlich einwandfreie Gewerbeausübung und die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften sichergestellt werden, weshalb § 9 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 die weitere Ausübung des Gewerbes bei Ausscheiden des bisherigen gewerberechtlichen Geschäftsführers ausdrücklich von der rechtzeitigen Bestellung eines neuen gewerberechtlichen Geschäftsführers abhängig macht. Durch die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers soll die fachlich einwandfreie Gewerbeausübung und die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften sichergestellt werden, weshalb Paragraph 9, Absatz 2, der Gewerbeordnung 1994 die weitere Ausübung des Gewerbes bei Ausscheiden des bisherigen gewerberechtlichen Geschäftsführers ausdrücklich von der rechtzeitigen Bestellung eines neuen gewerberechtlichen Geschäftsführers abhängig macht.

Schlagworte

unzulässige Entziehung der Gewerbeberechtigung, Prüfung der Zuverlässigkeit; Verhältnismäßigkeitsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2015:VGW.221.051.20546.2014.A

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at